

GROSSER RAT

GR.25.156

VORSTOSS

Postulat Therese Dietiker, EVP, Aarau (Sprecherin), Andreas Schmid, FDP, Lenzburg, Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, Carole Binder-Meury, SP, Magden, Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Luzia Capanni, SP, Windisch, Dr. Lucia Engeli, SP, Unterentfelden, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, André Rotzetter, Mitte, Buchs, Markus Schneider, Mitte, Baden, vom 13. Mai 2025 betreffend faire und transparente Mietzinsobergrenzen in der Sozialhilfe

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, die Umsetzung der Mietzinsrichtlinien in der Sozialhilfe zu überprüfen, um eine rechtsgleiche Behandlung der Armutsbetroffenen sicherzustellen und die Rechtsanwendung der Sozialhilfebehörden zu erleichtern. Dies kann durch Empfehlungen für die Berechnung der Mietzinsobergrenzen oder durch Audits durch den Kanton erreicht werden. Eine generelle, regelmässige Erhebung der Angebotsmieten durch einen externen Dienstleister oder Daten über lokale Bestandesmieten in allen Gemeinden könnten ebenfalls zu transparenteren Mietzinsrichtlinien in der Sozialhilfe führen. Zudem kann die Weiterentwicklung der Fallführungssysteme in den Sozialdiensten eine allfällige Überschreitungquote der Mietzinsobergrenzen ausweisen, um so die entsprechenden Kriterien anzupassen.

Begründung:

Die steigenden Wohnkosten sind für Menschen an der Armutsgrenze eine grosse Herausforderung, hat sich der Mietpreisindex in den letzten Jahren weit über dem Reallohnindex entwickelt. So wird Wohnen ein zentrales Thema in Sozialberatungen, denn die Wohnkosten für Menschen mit kleinem Einkommen sind immer häufiger eine zu hohe Fixausgabe im Monatsbudget. Entspannung ist nicht in Sicht, ist doch die Leerwohnungsziffer weiter gesunken. Geraten diese Menschen in die Sozialhilfe, müssen sie eine günstige Wohnung suchen, was ihnen zuvor schon nicht gelungen ist: Die Mietzinsrichtlinien in der Sozialhilfe sind in vielen Gemeinden so tief, dass das Finden einer entsprechenden Wohnung fast ein Ding der Unmöglichkeit ist, denn die Mietzinslimiten der Sozialbehörden haben vielerorts mit den Erhöhungen von Miete und Nebenkosten nicht Schritt gehalten. Gemäss der Recherche «Wohnen am Limit» verfügt der Kanton Aargau über keine Übersicht über die Mietzinsrichtlinien der Aargauer Gemeinden und kennt auch die jeweiligen Berechnungsmethoden der Gemeinden nicht. Wie unterschiedlich die Mietzinsvorgaben in den einzelnen Gemeinden im Kanton Aargau gehandhabt werden, wies der Artikel unter dem Titel «Steigende Wohnkosten setzen die Ärmsten unter Druck» in der Aargauer Zeitung vom 29. Juni 2024 aus.

Zu tiefe Mietzinslimiten zeigen sich an folgenden Indikatoren:

- Es kann keine Wohnung zum vorgegebenen Mietpreis gefunden werden
- Sozialhilfebeziehende bezahlen einen Mietanteil aus dem Grundbedarf

In seiner Antwort auf das Postulat 24.264 für allgemeine kantonale Mietzinsrichtlinien hat der Regierungsrat festgestellt, dass im Kanton Aargau eine Übersicht über die geltenden Mietzinsrichtlinien in den Aargauer Gemeinden fehlt. Er hat sich bereit erklärt, das System der Mietzinsrichtlinien zu überprüfen und schlug verschiedene Lösungsansätze vor. In der Grossratsdebatte um das Postulat wurde der Handlungsbedarf in diesem nicht unwesentlichen Teil der Sozialhilfe von allen Parteien anerkannt. Man sträubte sich jedoch gegen allgemein verbindliche Mietzinsrichtlinien.

Gemäss SKOS-Richtlinien (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) müssen in der Sozialhilfe die Wohnungsmieten übernommen werden und sich an ortsüblichen günstigen Mieten orientieren sowie periodisch überprüft werden. Die Mietzinsrichtlinien müssen fachlich begründet sein und sich auf Daten des lokalen und aktuellen Wohnungsangebotes abstützen, um eine rechtsgleiche Behandlung von sozialhilfebeziehenden Personen sicher zu stellen. Sie dürfen nicht dazu dienen, den Zu- oder Wegzug von wirtschaftlich schwachen Personen zu steuern. Diese Grundsätze hat der Kanton Aargau in § 15b der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung aufgenommen. - In vielen Gemeinden sind die Mietzinsrichtlinien seit Jahren nicht mehr überprüft worden. Vielerorts sind sie weit unter den lokalen günstigen Wohnungsmieten angesetzt. Damit werden Menschen in der Sozialhilfe zusätzlich in die Armut getrieben, denn sie müssen einen Teil ihrer Miete aus dem Grundbedarf bezahlen, weil die vorgegebene günstige Wohnung nicht gefunden wird.